

## Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: [gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at)

**Niederschrift** der 14. öffentliche Gemeinderatssitzung am **05.06.2023** im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

### **Tagesordnung:**

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 13. Gemeinderatssitzung vom 24.4.2023
- 2 Vorstellung zum Fischereirevier 7019 - Weißenbach
- 3 Beratung und Beschlussfassung nach dem Tiroler Straßengesetz
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Größe der ortsüblichen Stadel im Freiland nach § 41 Abs. 2 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Parkentgelt
- 6 Beratung und Beschlussfassung der Feuerwehr Tarifordnung 2023
- 7 Beratung und Beschlussfassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
- 8 Bericht des Bürgermeisters und Ausschüsse
- 9 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 10 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 11 Beratung und Beschlussfassung zu Grundbesitzangelegenheiten

### **Beginn:**

19.00 Uhr

### **Anwesend:**

BGM Hubert Mark

GR Lisa Guem

GR Johannes Bilgeri

GR Katja Erd-Rief

GR Klaus Hornstein

GR Stefanie Lumpert

GR Karin Ried-Weinzierl

GR Bernhard Rief

GR Martin Thurner

EGR Thomas Schatz

EGR Ing. Albrecht Zitt

Vertretung für Herrn Karl-Heinz Bitesnich

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Ernst Schuster

### **Nicht anwesend:**

GR Karl-Heinz Bitesnich

GR Dipl.Ing. Ernst Schuster

### **Schriftführer:**

Thomas Maringele

## Verlauf der Sitzung

### **1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 13. Gemeinderatssitzung vom 24.4.2023**

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 14. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Niederschrift zur 13. Gemeinderatssitzung vom 14.4.2023 wird genehmigt.

Bgm. Mark verliest das Gelöbnis nach § 28 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung und das Ersatzgemeinderatsmitglied Thomas Schatz gelobt dies.

Bgm. Mark stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 10 und 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

### **Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

## **2) Vorstellung zum Fischereirevier 7019 - Weißenbach**

Bgm. Mark begrüßt Wolfgang Schweißgut aus Weißenbach und bittet ihn seinen Vortrag zum Fischereirevier 7019 (Weißenbach samt Zuflüssen) vorzutragen.

Das Fischereirevier gehört der Gemeinde Weißenbach (60%) und der Gemeinde Nesselwängle (40%).

Wolfgang präsentiert seinen Vortrag zur Restwasserproblematik am Weißenbach für den betroffenen Bereich vom Gipswerk bis zur Einmündung in den Lech. Diesen Vortrag hat er bereits im Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach ebenfalls präsentiert. Er spricht unter anderem nachfolgende Eckpunkte an:

- KEINE (ganzjährige) Dotationsvorschreibung (Restwassermenge) für das Kraftwerk Gipswerke Schretter
- Bewirtschafter – Ferdinand Sprenger
- Stauraumspülungen
- Ökologischer und wirtschaftlicher Schaden

Bgm. Mark bedankt sich für den Vortrag. Als nächstes wird ein Gespräch mit Bgm. Harald Schwarzenbrunner geführt, um die weiteren Schritte zu koordinieren.

## **3) Beratung und Beschlussfassung nach dem Tiroler Straßengesetz**

Bgm. Mark teilt mit, dass er von Arnolf Schuster bezüglich der Schneeräumung des öffentlichen Gut „Wege“ zwischen Nesselwängle 7 und 8 sowie zwischen Nesselwängle 6 und 7 angesprochen wurde. Gleichzeitig wurde das Thema der Schneeräumung von Privatgrund zwischen Nesselwängle 8 und 10 bzw. 9 angesprochen.

Bezüglich der Schneeräumung des öffentlichen Gut „Wege“ hat man im Dorf geschaut, ob es ähnlich gelagerte Fälle gibt. Dabei ist dies auch im Bereich der Zufahrt zu Nesselwängle 15,16 und 17 so.

Im § 46 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes ist geregelt, dass der Straßenverwalter die Durchführung des Winterdienstes auf einer Straße oder auf Teilen davon absehen kann, wenn der betreffende Straßenteil nicht zur Deckung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses dient und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

Die im Lageplan (dunkelgrau) markierten Straßen bzw. Straßenteile dienen keinem dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnis bzw. würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

Bezüglich der Schneeräumung von Privatgrund, ist es in diesem Fall so, dass die Gemeinde den Schnee im Bereich von Nesselwängle 9 deponieren kann und damit die Schneeräumung vereinfacht wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Nesselwängle als Straßenverwalter beschließt aufgrund des § 46 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes nachfolgende Straßen bzw. Straßenteile von der Durchführung des Winterdienstes abzusehen. Es handelt sich um das Grundstück 2545 bzw. einem Teilabschnitt des Grundstückes 2412 (Lageplan dunkelgrau markiert).

Mit den Grundbesitzern der Grundstücke 2426 und 2425 wird eine privatrechtliche Vereinbarung über die Regelung der Schneeräumung bzw. Schneeablagerung erstellt. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird die Schneeräumung eingestellt.

Die Grundstücksbezeichnungen beziehen sich auf den Bescheid vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten, vom 3.2.2014, GZ: ZBS-ZH402/454-2014, mit dem die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen im Zusammenlegungsverfahren Nesselwängle (KG Nesselwängle) verordnet wurde und inkl. der planlichen Aktualisierungen der Abt. Bodenordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens.

**Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 1 dagegen**

**4) Beratung und Beschlussfassung über die Größe der ortsüblichen Stadel im Freiland nach § 41 Abs. 2 lit a Tiroler Raumordnungsgesetz**

Die Gemeinde legt die Größe und Form der ortsüblichen Stadel nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz fest. Ein ortsüblicher Stadel ist im Tiroler Raumordnungsgesetz wie folgt definiert:

§ 41 Abs. 2 lit a

(2) Im Freiland dürfen errichtet werden:

a) ortsübliche Stadel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen; dabei ist die Ausführung einer betonierten Bodenplatte und im Bereich von Einschüttungen weiters die Errichtung einer Mauer mit einer Höhe von höchstens 1,50 m zulässig

Jeder Grundbesitzer eines Freilandes hat die Berechtigung einen ortsüblichen Stadel auf diesem Grundstück zu errichten. Dies ist unabhängig, ob der Grundbesitzer noch eine Landwirtschaft betreibt oder nicht.

Klaus informiert weiters, dass z.B. Motormäher, Schwader usw. in einem ortsüblichen Stadel eingestellt werden darf. Die derzeitige durchschnittliche Größe dieser Stadel beträgt ca. 15 m<sup>2</sup>. Jeder Landwirt hat natürlich die Möglichkeit, einen für seinen Betrieb notwendigen Stadel, über eine Sonderflächenwidmung zu errichten.

Es wird darüber diskutiert, ob ein ortsüblicher Stadel pro Grundstück oder pro Grundbesitzer errichtet werden kann. Es wird rechtlich abgeklärt, welche Möglichkeiten es hier gibt.

Es wird folgender Vorschlag für einen ortsübliche Stadel erstellt:

- maximal überbaute Fläche 15 m<sup>2</sup>
- Satteldach
- Dacheindeckung – blendfrei und Naturfarben
- keinerlei Fensteröffnungen
- Holzbauweise mit zur Gänze unbehandelter Holzverschalung

Beschluss:

Der Bauausschuss wird einen Entwurf über die Kriterien für einen ortsüblichen Stadel ausarbeiten.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

### **5) Beratung und Beschlussfassung zum Parkentgelt**

Es wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung für diesen Tagesordnungspunkt gestellt und diesem zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

### **6) Beratung und Beschlussfassung der Feuerwehr Tarifordnung 2023**

Die Tarifordnung 2017 für die Freiwillige Feuerwehr Nesselwängle laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2017 wird aufgehoben und gleichzeitig wird die Tarifordnung 2023 vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) für die Freiwillige Feuerwehr Nesselwängle beschlossen.

**Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

### **7) Beratung und Beschlussfassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung**

Bgm. Mark teilt mit, dass aufgrund der talweiten Nutzung der Kinderkrippe ist eine Kinderbetreuungseinrichtungsordnung notwendig.

Beschluss:

#### Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Aufgrund des §23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes erlässt die Gemeinde Nesselwängle als Erhalter eine Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

#### § 1 - Begriffsbestimmung

##### 1. Kinderkrippengruppen

Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

##### 2. Kindergartengruppen

Kindergartengruppen sind elementare Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

##### 3. Hortgruppen

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

Wenn der Hort alterserweitert geführt wird, können Kinder vom ersten Kindergartenjahr bis zur Vollendung der vierten Schulstufe der Neuen Mittelschule betreut werden.

##### 4. Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen

Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten – oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 2,3, und 4 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen. Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere am Nachmittag und außerhalb des Kindergartenjahres (in den Sommerferien), kann durch Kinderbetreuungsgruppen erfolgen, die alterserweitert geführt werden.

### 5. Inklusive Kinderbetreuung

ist eine Form der Betreuung, die es ermöglicht, die Vielfalt der Kinder in einer Kinderbetreuungsgruppe zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Stützmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

### 6. Ganztägiges und ganzjähriges Kinderbetreuungsangebot

ist das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe,

- a. die durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b. mindestens 45 Stunden pro Woche,
- c. werktags an fünf Tagen von Montag bis Freitag, jeweils mindestens 9 ½ Stunden und
- d. mit Angebot eines Mittagessens geführt wird.

### 7. Kinderbetreuungsjahr

ist der Zeitraum vom 01. September bis 31. August des nächstfolgenden Jahres.

### 8. Kindergartenjahr

ist der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinn des § 109 Abs.3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

## § 2 - Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtung

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Es hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtung hat im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder unter Bedachtnahme auf die emotionale Erziehung, das Sozialverhalten und das Wertverhalten anzustreben und insbesondere folgende Bildungs- und Erziehungsinhalte zu vermitteln: Bewegungserziehung, bildnerische Erziehung, Denkförderung, Vorbereitung auf den Schulbesuch, musikalische und musikalisch-rhythmische Erziehung, Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu einem umweltbewussten Verhalten, Sachbegegnung, religiöse Erziehung, Sprachbildung.

## § 3 - Aufnahmebedingungen

### I ) Kindergarten

(1) Aufgenommen werden nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

- a) besuchspflichtige Kinder (§26 TKKG) mit Hauptwohnsitz in Nesselwängle oder dem Hauptwohnsitz im Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach
- b) Kinder mit Hauptwohnsitz in Nesselwängle oder dem Hauptwohnsitz im Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach
- c) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
- e) Kinder deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
- f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten sind
- g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht
- h) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tannheimer-Tals, diese benötigen die Zustimmungserklärung des Bürgermeisters der Heimatgemeinde

(2) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme in der Reihung wie in Punkt §2 Abs.1 genannt.

### II ) Kinderkrippe

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

- (2) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme in der Reihung wie folgt:
- a) Kinder mit Hauptwohnsitz in Nesselwängle oder dem Hauptwohnsitz im Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach \*
  - b) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tannheimer-Tals, diese benötigen eine Zustimmungserklärung des Bürgermeisters der Heimatgemeinde
  - c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Die Gemeinde kann darüber jederzeit eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangen
  - d) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen
  - e) Kinder deren Eltern nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
  - f) Kinder, die aus notfallmäßigen Gründen einen Betreuungsplatz benötigen in Absprache mit der Gemeinde und der Abteilung für Bildung (falls die max. Anzahl der Kinder erreicht ist)
  - g) Kinder die ihrem Alter nach dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen

\* diese Kriterien verfallen mit Ablauf der Einschreibung

### III) Hort

(1) Der Hort wird alterserweitert geführt und somit können Kinder vom ersten Kindergartenjahr bis zur Vollendung der vierten Schulstufe der Neuen Mittelschule aufgenommen werden.

(2) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme in der Reihung wie folgt:

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz in Nesselwängle oder dem Hauptwohnsitz im Ortsteil Gaicht der Gemeinde Weißenbach
- b) Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tannheimer-Tals
- c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Die Gemeinde kann darüber jederzeit eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangen.
- d) Kinder deren Eltern nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
- e) Kinder, die aus notfallmäßigen Gründen einen Betreuungsplatz benötigen in Absprache mit der Gemeinde und der Abteilung für Bildung- (falls die max. Anzahl der Kinder erreicht ist)

(3) Um die Anzahl der Kinder pro Tag (20 gesamt, davon maximal 9 Kindergartenkinder), nicht zu übersteigen, kommen diese oben genannten Kriterien zum Einsatz. Weiteres erfolgt die Reihung wie folgt:

- I.-Schulpflichtige Kinder der Volksschule
- II.-Kindergartenkinder ab 3 Jahren
- III.-Schulpflichtige Kinder der Neuen Mittelschule

## § 4 - Öffnungszeiten

### I) Kindergarten

(1) Der Kindergarten hat von Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit wird die Aufsicht beim Ankommen im Kindergarten dem pädagogischen Personal übergeben und beim Abholen wieder an die Eltern gegeben.

(2) Die Kinder müssen regelmäßig bis 8:30 Uhr gebracht und können ab 11:30 bis 13:00 Uhr wieder abgeholt werden, um die pädagogisch notwendige Arbeitszeit zu gewährleisten.

(3) Kinder die die Mittags- und Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen werden um 12:20 Uhr vom Betreuungspersonal unseres Hortes übernommen.

### II) Kinderkrippe

(1) Die Kinderkrippe hat von Montag bis Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit wird die Aufsicht beim Ankommen in der Kinderkrippe dem pädagogischen Personal übergeben und beim Abholen wieder an die Eltern gegeben.

(2) Die Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr gebracht werden und können zwischen 11:30 und 12:00 Uhr bzw. zwischen 13:45 und 14:00 Uhr wieder abgeholt werden.

(3) Die Abholzeit zwischen 11:30 und 12:00 Uhr gilt dabei für die Kinder, die nur am Vormittag unsere Einrichtung besuchen. Zwischen 13:45 und 14:00 Uhr werden die Kinder abgeholt, die zusätzlich zum Vormittag zur Mittagsbetreuung angemeldet sind.

### III) Hort

(1) Der Hort hat vom Montag bis Freitag von 11:30 bis 17:00 Uhr geöffnet.

- (2)Die Volksschulkinder werden vom pädagogischen Personal direkt von der Schule abgeholt, dies erfolgt um 11:30 bzw. 12:15 Uhr. Die Kindergartenkinder werden vom pädagogischen Personal um 12:20 Uhr vom Team des Kindergartens übernommen.
- (3)Die Kinder aus der Neuen Mittelschule kommen um ca. 14:00 Uhr selbstständig von der Bushaltestelle in den Hort.
- (4)Abhol- bzw. Heimgehzeiten sind um 14:00 und 17:00 Uhr. Schulkinder werden vom pädagogischen Personal zur entsprechenden Zeit vom Hort losgeschickt und dürfen selbstständig nach Hause gehen.
- (5)Kindergartenkinder müssen abgeholt werden.

#### § 5 - Ziele

- (1)Die besondere Förderung und Unterstützung der körperlichen, seelischen, geistigen, sittlichen und sozialen Entwicklung der Kinder.
- (2)Die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft.
- (3)Die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.
- (4)Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben.
- (5)Die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

#### § 6 - Bildungsauftrag, Sprachförderung, Sprachstandsfeststellung, Pädagogische Konzeption, Aufgaben

- (1)Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan – Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen sowie die Grundsätze und Prinzipien der geschlechtersensiblen Kindergartenpädagogik zu berücksichtigen.
- (2)Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Das Land Tirol hat die sprachliche Förderung der im Rahmen dieses Gesetzes zu betreuenden Kindern durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die Schule die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
- (3)Für Kinder in Kindergärten sind Sprachstandsfeststellungen entsprechend den Vorgaben des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre ab 2018/19 durchzuführen. Die Sprachstandsfeststellungen sind von pädagogischen Fachkräften unter Verwendung eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Sprachstandsfeststellung bzw. eines standardisierten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache vorzunehmen.
- (4)Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität ist von der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Erhalter und den Betreuungspersonen eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung geltender Bildungsstandards die pädagogischen Grundsätze der Tätigkeit in der Kinderbetreuungsgruppe beschreibt.
- (5)Die pädagogische Konzeption hat zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Personals die regelmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen der Personal – und Teamentwicklung vorzusehen.
- (6)Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe:
  - a)jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
  - b)die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- (7)Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere:
  - a)auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
  - b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,

c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,  
d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,

e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und

f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.

(8) Kinderkrippengruppen:

haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten, sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs-, und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.

(9) Kindergartengruppen:

haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

(10) Hortgruppen

haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

## § 7 - Beschäftigungsjahr und Ferien

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung wird jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Tagen geführt. Der Besuch in den Ferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten und rechtzeitigen Anmeldung auf der Gemeinde Nesselwängle.

(2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschule Nesselwängle.

(3) In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden

(4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

(5) Nach §25 Abs. 2 des TKKG hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsyear, davon mindestens zwei Wochen durchgehend außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

(6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist unbedingt bei der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

## § 8 - Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderkrippe, zum Kindergarten und Hort und auf dem Heimweg tragen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die volle und alleinige Verantwortung.

(3) Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe, zum und vom Kindergarten von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr begleitet wird.

(4) Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Hort von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 14. Lebensjahr begleitet wird, sofern es seine Sicherheit erfordert.

(5) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.

(6) Die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung wird Kinder, welche von Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

### § 9 - Kontakt mit Erziehungsberechtigten

(1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Kinderbetreuungseinrichtung auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.

(2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

### § 10 - Pflichten Erziehungsberechtigte

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und in der Betreuungseinrichtung verwahrt werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zum und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet wird.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer der Einrichtung besuchender Kinder und des Personals nicht mehr besteht (bei Notwendigkeit: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).

(4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(5) Nach §26 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe besuchen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitzes und/oder Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

### § 11 - Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

### § 12 - Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigung von Privat- oder Kinderbetreuungseinrichtungseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

### § 13 - Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Leitung zu melden. Außerdem ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des begonnenen Semesters zu entrichten.

### § 14 - Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a) Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder eine wesentliche Störung der Erziehungsarbeit zu befürchten ist;

b) Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;

- c) Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
- d) Bei Überforderung des Kindes.

#### § 15 - Kinderbetreuungseinrichtungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle festgesetzt und ist pro Semester bzw. monatlich zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Abmeldung während eines laufenden Semesters, so ist für das gesamte Semester das Kindergartentgelt zu entrichten.

#### § 16 - Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle in seiner Sitzung am 5.6.2023 beschlossen.

Quellen:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/ Stand November 2022

1 Leitfaden Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen Abt. Gesellschaft und Arbeit – Bereich Elementarbildung

2 Infoschreiben Justizariat

#### **Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen**

#### **8) Bericht des Bürgermeisters und Ausschüsse**

Bgm. Hubert Mark berichtet über nachfolgende Themen:

- Kanalisierung Rauth/Gaicht
- Stand Bodenaushubdeponie
- Vertragsraumordnungsentwurf
- Baubeginn Tannheimer Hütte
- Asphaltierungsarbeiten im Ortsgebiet und am Schneetalparkplatz
- Stand Parkplatz Haller
- Forstwegebau in Haller
- Pumtrack – Baubeginn September/Okttober
- Stand Recyclinghofneubau – Ausschreibungsentwurf der Dorferneuerung
- Buswartehäuschen Rauth/Gaicht
- FF-Haus – Reparatur am Schlauchturn

Klaus berichtet vom Stand der Umrüstung der Straßenbewleuchtung

Stefanie berichtet vom:

- Seenlauf – 400 Starter und wird 2024 wieder durchgeführt
- Für den Radmarathon am 2.7.2023 werden noch Helfer gesucht
- Stand beschneite Loipe

#### **9) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Bernd spricht die Starkregenschäden an den Wanderwegen an. Dies betrifft speziell den Bereich Breittengg – Schneetal – Bergzigeuner.

Stefanie teilt dazu mit, dass unabhängig davon die Wegsanierung von der Tannheimer Hütte bis Sabachjoch bzw. auf die Rote Flüh mit dem DAV-Kempton und dem Land (Andreas Schreieck) vor dem Abschluss steht. Kosten sollten der Gemeinde keine entstehen.

Bernd fragt nach, was mit den Randsteinen am Parkplatz in Haller ist. Hubert teilt dazu mit, dass es richtig ist, dass die Baufirma Randsteine teilweise verlegt hat, wo sie nicht hingehören bzw. mit der Fase auf der falschen Seite. Diese Kosten betreffen die Gemeinde nicht, sondern die Baufirma bzw. Josef Kiss.

Weiters teilt dazu Hubert mit, dass zum Strandbuffet hin noch ca. 10 lfm Randsteine als wasserführende Kante verlegt werden. Dafür gibt es ein schriftliches Protokoll.

**Ende:**

22.35 Uhr

Veröffentlicht am **13.6.2023** auf [www.nesselwaengle.tirol.gv.at](http://www.nesselwaengle.tirol.gv.at).

Die Schriftführung:  
Thomas Maringele



Gemeinderatsmitglied:

Für den Gemeinderat der Bürgermeister  
Hubert Mark

Gemeinderatsmitglied: